# Lawager Beitung.

# Camftag am 29. Jänner

Die "Laibacher Zeitung" erscheint, mit Ausnahme ber Sonns und Feiertage, fäglich, und fostet sammt ben Beilagen im Comptoir gangjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 fr, mit Kreuzband im Comptoir gangjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung in's Sans und halbjährig 30 fr, mehr zu entrichten. Mit der Post portos frei gangjährig, unter Kreuzband und gedruckter Abresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 fr. — In serationsgebühr für eine Spaltenzeite oder den Raum derselben, sur eine malige Einschaltung 3 fr., sur zweimalige 4 fr., sur breimalige 5 fr. C. M. Inserate bis 12 Zeilen fosten 1 fl. sur 3 Mal, 50 fr. für 2 Mal und 40 fr. sur 1 Mal einzuschalten. Bu diesen Gebühren ift nach dem "provisorischen Geses vom 6. November 1850 für Insertionsstämpel" noch 10 fr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen.

#### Umtlicher Theil.

e. f. f. apostol. Majestät haben mit allers böchster Entschließung vom 23. Jäuner d. J., bie Directoren der österr. Nationalbank: J. B. Ritter v. Benvenuti, Sigmund Edlen v. Wertheimsstein, Christian heinrich Ritter v. Coith, Ludwig Robert und Jonas Ronigemarter, melde nach den Statuten Die Reibe gum Austritte getroffen bat und die von dem am 10. d. Di. versammelt gemefenen Bankausichuffe mieder in Borichlag gebracht murden, in ihrem Umte auf beffen meitere ftatutenmäßige Dauer allergnabigft gu bestätigen gerubt.

#### Rundmadung.

Rachbem die f. f. Grundentlastunge = Diffricts-Commiffion Radmanneborf die ihr jugemiefene Aufgabe geloft bat, fo murde diefelbe außer 2Birffamfeit gefest und aufgeloft.

Dieß wird mit bem Beifape gur allgemeinen Renntniß gebracht, daß allfällige nachträgliche - ben Diffrict Radmannedorf betreffende Entlaftungegefchafte vom 1. Februar 1. 3. an, ber Diffricte-Commiffion in Rrainburg übertragen morden find.

Laibach, am 22. Janner 1853. Bom Prafidium der f. f. Grundentlastungs-Landes-Commission für Krain.

Der f. f. Ministerial : Commiffar und Prafident : Dr. Carl Ullepitich.

Das f. f. Finangministerium bat die fiebenburgenfchen Finanzoucipiften Ludwig Berteleff, Anton Rrager und Carl Scholmafcht, bann den galigifchen Cameralconcipiften Adalbert Gifora, und den provisorischen Concipiften des f. f. Givil- und Militar : Gouvernements in hermannstadt, Johann Topolansfi, ju Finang : Bezirkscommiffaren im Umtebereiche der fiebenburgen'ichen Finang-Landes= birection ernannt.

Die Dberfte Polizeibeborde bat eine erledigte Dber-Commiffaroftelle bei der Prager Polizeidirection bem f. f. Bezirkscommiffar in Mabren, Joseph Chle-Decef, verlieben.

#### Beilagen

gu der im amtlichen Theile der "Laibacher Beitung" vom 24. d. enthaltenen Berordnung der Minister des Innern, der Juftig und ber Finangen v. 19. Janner 1853, womit die allerhöchsten Entschließungen über die Einrichtung und Amtswirffamfeit der Bezirfeamter, Rreisbehörden und Statthaltereien, über die Ginrich: tung der Gerichtoftellen und das Schema der fpfte: mifirten Gehalte und Diatenclaffen, fo mie über die Ausführung der Organifirung für die Rronlander Defferreich ob und unter der Enne, Bobmen, Mabren, Chlefien, Galigien und Lodomerien mit Krafan, Bufomina, Galgburg, Tirol mit Borarlberg, Steiermarf, Rarnten, Rrain, Gorg, Gradieca und Iffrien mit Trieft, Dalmatien, Croatien und Clavonien, Siebenburgen, bie ferbische Woiwobschaft mit dem Banate, fundgemacht wird.

#### Allerhochfte Beftimmungen

über die Ginrichtung und Umtswirffam= feit der Bezirksamter.

(Feftgefest mit allerhöchfter Entichliefung vom 14. Ceptember 1852.)

> Zweites Sauptftuck. Wirksamkeit bes Bezirksamtes.

> > Erfter Abichnitt.

In Ungelegenheiten ber politischen Bermaltung.

Bezirkeamt nach Mafgabe der bestehenden Borfchriften Ucte gu fungiren haben.

Das Auffichtsrecht des Staates; es fchreitet ein, bezüglich der Caminlungen und Schulgelder und verbangt Dieß: falls die Erecution; es verhandelt und entscheidet, in fo ferne nicht der Wegenstand den höheren Beborden vorbehalten oder besonderen Organen jugemiesen ift, über Schulbaulichfeiten, über die Berpfitchrung ber Beiichaffung von Ginrichtungsftucken, Berathen, Brennftoff und fouftigen Erforderniffen der Schule und über: macht die Erhaltung der Schulgebande und den Schul= befuch; es hat wegen gehörigen Besuches die gejetlichen Mittel anzumenden und bei Befchwerden über das Berhalten der Lehrer einzuschreiten; es legt end= lich die Schulrechnungen und Schulausmeife den höberen

S. 52. Das Begirfsamt übermacht, unterfrust und belehrt die ihm unterftebenden Gemeinden nach Dag: gabe der Wejege und Gemeindes Ordnungen in Der Beiwaltung der Gemeinde-Ungelegenheiten und entscheidet n denfelben über die ibm durch die Wefepe und Wemeinde-Dronungen zugewiesenen Wegenstande.

5. 53. Das Begirfsamt bat gu forgen, bag in den der Umtomirffamfeit besfelben angeborenden Beichafiszweigen, innerhalb des Bezirkes, die gefeplichen Unordnungen und Die Berfügungen der Beborden vollzogen mercen; es bringt nothigenfalls die ibm dießfalls guftebenden Zwangsmittel gur Unmendung und leiftet anderen gur Sandhabung ber Wefepe beftellten Beborden, Memtern und Organen biergu über beren Ginscheiten den gefeglichen Benfand.

S. 54. Reichen die ihm gu Gebote ftebenden Mittel gur Aufrechthaltung oder Wiederherstellung der Hube und Sicherheit, oder jum Bolljuge ber Gefete und Unordnungen nicht aus, fo bat fich bas Be-Die höhere Beborde gu menden.

In bringenden Gallen, und wenn Gefahr am litar-Mffifteng unter eigener Berantwortung des Umto: vorftebere unmittelbar gu requiriren, movon jedoch fo: gleich die Unzeige an die bobere Beborde gu ma-

S. 55. Die Beziehungen bes Bezirksamtes gur Gensd'armerie und den fonftigen Bachforpern merden durch die dafür bestehenden, besonderen Gefepe und Borfchriften geregelt.

S. 56. Die dem Begirfeamte ju Gebote ftebenden gefestichen Mittel gur Wahrung feines Unfebens und gur hintanhaltung von Difachtung find bei vor= fommenden Fallen nach Maggabe ber beftebenden Borfchriften in Unwendung gu bringen.

#### 3 weiter Abichnitt.

In Ungelegenheiten ber Juftigpflege.

S. 57. Der Birfungofreis ber Bezirksamter in Wegenständen der Strafgerichtsbarfeit wird in folgen: der Urt bestimmt.

#### A. Strafgerichtsbarfeit.

S. 58. Dem Bezurfoamte fommt als Begirfs: gericht die Strafgerichtsbarkeit in erfter Inftang, Die Untersuchung , Berhandlung und Entscheidung im vollen Umfange über alle Uebertretungen gu, welche nicht anderen Behörden zugemiefen find.

S. 59. Dem Bezirksamte als Bezirksgericht fieben ferner alle jene Umtshandlungen zu, welche die Etraf: prozeg: Drduung demfelben zuweifet.

S. 60. Die Gerichtohofe erfter Juftang find berechtigt, einzelne Acte ber ihnen gufommenden Strafgerichtebarfeit über Berbrechen und Bergeben, 3. B. Bornahme von Beugenverboren, Gegenstellungen, Beaugenscheinigungen zc. zc. an die Begirfsamter gu des fuchen; daher wird bas Bezirkamt auch noch als Sulfsbeborde rudfichtlich aller berfei ihm von ben Ge-5. 51. In Coule und Erziehungsfachen übt bas richtebofen erfter Juftang übertragenen ftrafgerichtlichen

#### B. Civilgerichtsbarfeit.

S. 61. Der Birfungefreis der Begirfeamter in Beziehung auf die Civilgerichtsbarfeit in und außer Streitsachen, wird durch die Jurisdictionsnorm und die Borichriften gu beren Ausführung bestimmt.

hier mird nur feftgefest, daß bas Begirfsamt ale Bezirfegericht in allen Fallen, mo in ober außer Streitsachen die Amtehandlung des Collegialgerichtes burch feine Bermittlung erleichtert merben fann, es moge fich dabei um den Bollgug von Buftellungen ober gerichtlichen Entscheidungen, Sperren, Inventuren, Schapungen und Feilbietungen, um die Bornabme von Beugenverhören, Angenscheinen und anderen Ers bebungen oder fonft um mas immer für Acte banbeln, dem ermahnten Gerichte bilfreiche Sand gu leiften habe.

#### Dritter 216fcbnitt.

In Steuer: und Caffefachen.

#### 1. 3m Allgemeinen.

S. 62. Die Begirfeamter haben in Steners, Rech: nunge: und Caffefachen jene Amtshandlungen gu voll: gieben, die ihnen durch gegenwartige Borichrift oder befondere Unordnungen übertragen merden.

#### 2. Insbefondere.

S. 63. Das Begirfsamt bat bei ber Ausführung und periodifchen Revifion des allgemeinen Grundfteuer-Cataftere mitzumirfen und fur die Gvidenghaltung bes: felben gu forgen.

5. 64. Es bat gur Ginfammlung und Richtigstellung der Angaben über die Sanszins-Erträgniffe in jenen Orten, in welchen bafur nicht eigene Organe bestellt find, und gur Bemeffung ber hausclaffenfteuer, bei neu erbauten oder ermeiterten, Diefer Steuer unter: Berguge ift, hat das Bezirksamt das Recht, Die Dis liegenden Gebauden die nothigen Ginleitungen zu treffen, und für die Gvidenzhaltung des Gebande: Claffenftener-Cataftere ju forgen.

5. 65. Bum Behufe ber Bemeffung ber Ermerbftener ift das Bezirksamt verpflichtet, die erforderlichen Erhebungen gu pflegen und feine Untrage gu er-Stattan.

S. 66. Die Ginfommenfteuer : Befenntniffe und Anzeigen find vom Bezirksamte gu fammeln und gutachtlich vorzulegen.

S. 67. Das dem Begirfsamte unterffebende Steuer: amt beforgt die individuelle Borfchreibung der directen Steuern und der Buichlage ju denfelben, und gibt folde, nachdem fie die Bestätigung des Begirkeamtes erhalten bat, ben Gemeinden befannt.

Gben fo liegt tem Steueramte ob: die Ginbebung, Berrechnung und Abfuhr diefer Cteuern und Bufchlage. Befondere Borfdriften bestimmen, in mieferne babei die Mitwirfung der Gemeinden in Unfpruch genom:

S. 68. Das Cteneramt bat die Rucftande an Stenern und Buidlagen in den vorschriftmagigen Friften bem Bezirfeamte nachzuweifen, Mafigabe ber beftebenden Executionsvorfdriften bas Amt zu handeln berufen ift.

Untrage auf Ctenernachlaffe, Bufriftungen und Berabfegung find der boberen Beborde vorzulegen.

6. 69. Die Erhebungen über den Umfang von Glementarichaden, für melde zeitliche Steuernachlaffe angesprechen merten, find vom Begirteamte vergunehmen und an die bobere Beborde ju letten, meldber auch, wenn Ctenernadfichtsgesuche aus biefem Titel vorfommen, fogleich dur Controlle der Ochadenerhes bungen die Anzeige gu erftatten ift.

S. 70. In Abficht auf die Bemeffung und Gins legiren, oder dieselben um deren Bornahme zu ers bebung der Stampels und unmittelbaren Gebubren von Rechtsgeschäften, Urfunden, Schriften und Umesbandlungen , benimmt fich das Begirteamt und bas bemfelben gugewiesene Steneramt nach ben bestehenden

- f. 71. Das bem Begirfsamte unterftebende Greuer: amt bat die Ginhebung, Bermahrung und Berrechnung ber dabin zugewiesenen fonftigen Staatsgefalle, ber Zaren, Domanen- und Forstrenten, fo wie ber nicht in Steuerzuschlägen bestehenden Concurrenggelder gu beforgen.
- S. 72. Die Grundentlaftungezahlungen find unter Unwendung ber dieffälligen Inftruction vom Steuer= amte einzuheben, in Empfang ju ftellen, und an die betreffenden Caffen abguführen.
- S. 73. Das Steueramt ift gur Bermabrung und caffemaßigen Berrechnung des Waifenvermögens, fo wie der gerichtlichen und politischen Depositen ver-
- S. 74. Ueber besondere Beisungen bat endlich bas Steueramt noch andere Caffeverrichtungen, als : Leiftung ftebender Beguge, Bollgug von Empfangen und Auslagen für Rechnung anderer Caffen u. bgl. gu beforgen.

#### Allerhochfte Bestimmungen

über die Einrichtung der Gerichts= behörden.

(Festgefest mit allerhöchster Entichließung vom 14. Geptember 1852.)

- S. 1. Die Oberlandesgerichte merden befett :
- 1. mit einem Drafidenten :
- 2. nach Erforderng mit einem Viceprafidenten;
- 5. mit der nach Bedürfniß ju bemeffenden Babl von Dberlandesgerichte: Rathen; mit der erforderlichen Angabl;
- 4. von Rathefecretaren und Secretarsadjuncten, welche sowohl zur Führung der Sipungsprotocolle, ale auch zur Verfaffung der Rathebeschluffe zu verwenden find;
- 5. von Vorstehern ber hilfeamter, als: Gin: reichunge-Protocoll; Expedit und Registratur, in fo ferne eine Bereinigung berfelben in Giner Prrfon thunlich erscheint, mit ber Bezeichnung ale Directoren ber Hilfeamter;
- 6. von Mojuncten berfelben, benen die Leitung einzelner Silfeamter oder Geschäftsabtheilungen anvertraut wird;
- 7. von Officialen und Acceffiften fur die Ge-Schafte der Registratur und des Expedits;
- 8. von Rathedienern, Ranglei= und Amtedienern und wo das Bedürfnig eintritt, Dienersgehilfen.
- S. 2. In die Bahl und ben Status ber Dberlandesgerichterathe find Diejenigen Borfteber der im Dberlandesgerichtsfprengel befindlichen f. f. Collegial: gerichte nicht einzubeziehen, welche mit ben Oberlan= Desgerichterathen in gleichem Range fteben; fie find in dem Status ter einzelnen Collegialgerichte felbft: ftandig aufzuführen.

Der Rang gwischen ihnen und ben Dberlandes: gerichterathen richtet fich, im Salle ibrer Ginberufung gu dem Oberlandesgerichte, nach dem Allter ihrer Er= nennung ju Borftebern von Collegialgerichten.

- S. 3. Unter der Leitung und Aufficht der Ober: landesgerichte besteben Begirtogerichte und Gerichts: bofe erfter Juftang (Tribunali di prima istanza), melche lettere entweder Landesgerichte oder Rreisgerichte find.
- S. 4. Bei Beftellung der Gerichtshofe foll als Grundfat gelten, daß in der Regel in jedem politis ichen Rreife ein Gerichtshof aufgestellt mird. Mus: nahmen baben nur in foferne Statt gu finden, als nach Berbaltniß des Areals und der Bevolferung, entmeder in einem größeren Rreife zwei folche Berichte aufzustellen, oder einem Berichtshofe feine Birtfamfeit über zwei oder mehrere Rreife ausdehnen gu laffen, für thunlich oder erforderlich erachtet werden
- S. S. Die Berichtshofe follen in den haupt: ftadten der Rronlander, oder mo die Gefchafte in einem febr bedeutenden Umfange und von befonderer Bichtigfeit besteben, den Ramen : "f. f. Landesge= richte," fouft "t. f. Rreisgerichte," führen, und mit einem Prafidenten oder Prafes, Rathen und dem norbwendigen Silfeperfonale im Conceptes und Rangleifache, dann dem angemeffenen Dienerstande befest

Der Wirfungefreis der f. f. Landesgerichte und Rreisgerichte ift im Allgemeinen, mit Ausnahme jener Angelegenheiten, welche nach den Bestimmungen der Strafprozeg: Dronung und der Jurisdictionenorm ben Landesgerichten vorbehalten merden, unter fich gleich.

Gin befonderes Wefet für die Berichtoftellen beftimmt, inmiefern ben Gerichtehöfen erfter Juftang ein Auffichterecht über die Begirkegerichte guftebt.

S. 6. Der Geschaftstreis ber Gerichtshofe um: faßt auch jenen eines Begirksgerichtes für beren Stand: orte und überhaupt für diejenigen Gebietotheile, Die denfelben für die begirfegerichtlichen Umtebandlungen jugemiefen find.

Befindet fich ber Gip eines Berichtshofes in einer bedeutenden und volfreichen Stadt, fo fann, um die Rechtspflege zu erleichtern und zu beschleunigen, die Bestellung eines oder mehrerer Begirfegerichte in dem gedachten Orte für die Rechtsgeschäfte, welche mit einer befonderen Anordnung naber gu bezeichnen find, Statt finden. Die Geschäfte folcher Bezirkogerichte follen jedoch durch Beamte der Landesgerichte, welche der Prafident des Gerichtshofes dazu bestimmt, ver feben werden. Diefe Beamten bleiben aber in dem Status des Gerichtshofes, und rucken mit den übrigen Beamten desfelben nach dem Dienstalter in die hobere Gehalteftufe ihrer Rategorie vor.

Die Gintheilung der Weschafte Diefer Bezirfeges richte wird übrigens fur jedes Rronland, mo der Fall eintritt, durch eine besondere Berordnung des Juftig: minifters befannt gegeben.

S. 7. Die besonderen Depositenamter, mo fol de mit allerhöchfter Benehmigung bermalen befteben, und die Landtafel= und Grundbuchsamter find einft: meilen mit dem nothwendigen Amtsperfonale nach den bieberigen Guftemifirungen und Bezugen unter allenfalls gulaffigen Befchrankungen ober erforderli der Aushilfe (Landrafel in Prag, Lemberg) beigube: balten und in ben Status aufzunehmen, bis über ben fünftigen Umfang der Landtafeln und öffentlichen Bucher der Collegialgerichte entschieden, und bei ben Depositenamtern eine mögliche Bereinfachung der bis: berigen Depositenamteinftruction, mit Bustimmung bes Finangministeriums, ju Gtande gebracht fein mird.

Das Gleiche gilt binfichtlich jener Lander, mo Sypthefen=, Berfach: und Rotififenbucher befteben.

- S. 8. In den Stadten, in denen das Bedurf niß eigener, für fich bestebender Sandelsgerichte vorbanden ift, werden folche errichtet. 2Belche berfelben als Geegerichte bestellt merden, bestimmen besondere Unordnungen. Der Perfonalftatus wird auf abnliche Urt, wie jener des dafelbit befindlichen Gerichtshofes regulirt. Die Beamten Diefer Sandelsgerichte fteben in gleichen Bezugen und in gleichem Range mit ben Beamten Diefes Gerichtshofes.
- S. 9. Bei ben übrigen Berichtshöfen werden die Sandelsgeschäfte von denfelben, unter Beigiehung von Beifigern aus dem Sandeleftande, ausgeübt.

Inmieferne ausnahmsmeife an einzelnen andes ren Orten, der bestebenden Berhaltniffe halber, außerdem für die Ausübung ber Sandelsgerichtsbarkeit befondere Gurforge getroffen merden muß, mird befonderen Bestimmungen vorbehalten.

- 6. 10. Bei benjenigen Gerichten, melden bie Ausübung der Berggerichtsbarfeit, unter Beigiebung bergeundiger Beifiger übertragen mird, ift, mo die
- S. 11. Für jeden Dberlandesgerichtssprengel mird eine bestimmte Angabl von Ansentanten gur Ausbilbung eines entsprechenden Rachwuchses und gur Silfeleiftung, fomobl bei dem Dberlandesgerichte, als auch bei den übrigen Gerichten, jum Theile mit, jum Theile obne Aldintum beftellt.
- S. 12. Bei den Gerichtehöfen ift fur die Rechnungearbeiten eine angemeffene Borforge gu treffen, und falls eigene Beamte gu diefem Bebufe aufgestellt werden mußten, ift bierauf bei dem Borfchlage ber einzelnen Standesregulirungen geeignete Rucficht gu

- S. 13. In die Betheilung bes arztlichen und feelforglichen Personales mit festgesetten Gehalten ift nicht einzugehen, fondern das Erftere gegen Beftal: lung, das Leptere gegen honorar nach dem fich erges benden Bedürfniffe in Aufpruch gu nehmen.
- S. 14. Für jene Dberlandesgerichtesprengel, in welchen fich ber Bedarf eines oder mehrerer Scharfs richter herausstellt, ift, falls die Bestellung eines fols chen nicht bereits allerbochft genehmiget ift, um bie Genehmigung ju beffen Aufstellung geborigen Orts einzuschreiten.
- S. 15. Den bei ben f. f. Gerichten angestellten Rangleis und Umtebienern, sowie ben Gefangenauffes bern, wird, wenn fie nicht mit einem Dienftfleide auf Staatsfosten betheilt merden, ein jahrliches Rleiders pauschale, beffen Musmaß, im Ginvernehmen mit bem Finangminifterium, nicht über 50 fl. gu bestimmen ift, bewilligt, mogegen felbe verpflichtet find, im Dienfte ein Umtofleid nach dem vorgeschriebenen Dufter gu tragen.
- S. 16. Die bei den Gerichtebofen desfelben Oberlandesgerichtes, bei welchem die fpftemmäßigen Befoldungen unter fich nach durchgangig gleichmäßis gen Abstufungen festgefest find, ftebenden Beamten und Diener berfelben Rategorie bilden einen Concres talftatus, und rucken nach dem Dienftalter in die boberen Behalteclaffen der einzelnen Rategorie ohne Wers anderung ibres Dienftplages vor.
- S. 17. Bei jedem Oberlandesgerichte mird gut Uebermachung des bei ben Berichtobofen in dem oberlandesgerichtlichen Sprengel befindlichen Staate anwaltschaftsperfonales, und gur Beforgung ber ibm fonft nach der Strafprozeg: Drdning gu übertragen: den Functionen ein Dber-Staatsanwalt, bei den eingelnen Landesgerichten bingegen merden gur Befors gung des frateanwaltschaftlichen Dienftes Ctaates anmalte und dort, wo es nothig ift, auch Gubftitus ten bestellt.

Comohl bem Ober-Staatsanmalte, als auch jes dem Ctaateanwalte mird bas ju ibrem Dienfte erforderliche Ranglei: und Dienerpersonale aus dem Ctande des Gerichtes, bei dem derfelbe angestellt ift, beigegeben.

- g. 18. Die Dber: Staatsanmalte baben ben Charafter von Dberlandesgerichterathen, fteben in dem Status und in der Babt ber Rathe des Dberlandes gerichtes, und rucken mit denfelben nach ihrem Dienft' alter in die bobere Behalteftufe por.
- S. 19. Die Staatsanmalte bei ben Landes und Rreisgerichten fteben in dem Status, Range und Gehalte der Landes: und Rreisgerichterathe, und fie rucken mit benfelben nach ihrem Dienstalter in Die boberen Gehaltsfinfen vor.
- S. 20. Die Staatsanwalts-Substituten baben den Charafter und die Beguge der Ratbsfecretare jener Berichtoftelle, bei melder fie angestellt find.
- S. 21. Das Ausmaß der Gehalte und bie Diatenclaffe werben nach bem Schema ber foffemis firten Bezuge und Diatenclaffen der Beamten und Diener bei den politischen oder gerichtlichen Beborden
- S. 22. Für die gur Paufchalbebandlung geeig" neten Kangleierforderniffe, die Bebeigung, Beleuch's tung 2c., mird ein Rangleipaufchale festgefest.

Defigleichen werden Paufchalien für die einzelnen Staatsanwaltichaften ermittelt und bestimmt merden.

S. 23. Für Dienftreifen im Gerichtebegirfe er? Nothwendigkeit es erheischt, eine angemeffene Vor- halten die Beamten und Diener der Gerichtshofe und febung gur Führung des Bergbuches zu treffen; je: Der Ctaatsanwaltschaften bestimmte Tag- und Meis denfalls find die mit der Bergbuchführung ju betrauen: lengelder, melde bei officiofen Reifen vom Merar, bet den Beamten fur Diefes Geschaft in Gid und Pflicht Reisen in Parteifachen von den Parteien vergutet merben.

> Die Particularien bei officiofen Dienstreifen find dem Dberlandesgerichts: Prafidium monatlich vorzule gen, und es find, bis zu deren Adjuftirung, angemei' fene Borfchuffe auf die verrechneten Betrage gu ge'

Bei Dienftreifen außerhalb bes Gerichtofprengels haben diefelben, fowie die Beamten des Oberlandes' gerichtes, im gangen Dberlandesgerichtesprengel tie normalmäßigen Diaten und Reifegebuhren bis auf weitere Bestimmung zu beziehen.

Schema der von Gr. f. f. Apostol. Majestät festgesetzten Gehalte und Diatenclaffen ber Beamten und Diener bei ben politischen und gerichtlichen Behörden in den Kronlandern.

(Laut Allerhöchster Entschließung vom 14. September 1852.)

Politica	Politische Landesbehörden			Politifche Kreisbehörden				Dber.	Dberlandesgerichte			(College	(Collegialgerichte 1. Claffe)			(Golleg	Rreisgerichte (Collegialgerichte 2. Classe)			Bezirföämter			
dernas i som aur	Diatenclaffe	Gehalt.	Nebengenuß	thejois 4307 discress	Diatenclaffe	Gehalt	Neben= genuß	110.5 110.5 110.3	Diatenclaffe	Gehalt	Meber genu		Diatenelaffe	Gehalt	Meber genu		Diatenclaffe	Gehalt	Debei genn	n= B	Diatenclaffe	Gehalt	Neben genuß
Statthalter	111.	8000 6000	Freie Woh- nung und Functions- zulage zwi- ichen 4000		-		1 0 mg	Präsident	III. —	6000	=		12			100π, γε 102π, 100 101π, 100 101π, 100		111111111111111111111111111111111111111	=	_		-	
Lanbes= prafibent	IV.	5000	—8000 fl. Freie Woh- nung und Functions- zulage von 2000 —	<u> </u>	-	-	22 h	Präfident	IV.	5000	200			-		-		100		-	100	1	10000
Statthalterei=	IV.	5000	4000 fl.	14			800	HE HUE		-	11-1					100	1	133	mil	Guado	100		
diceprasident Ministerial= rath		4000	100 _ 10	017 <u>_</u> 30		-	- I	Vice= präfibent	v.	4000	in the last	Präfiden	v.	4000	_		-	-		-	-	1-	-
Statthalterei= räthe	VI.	3000 2500 2000		Areis= vorsteher	VI.	2500 2000	tions: zulage von 500 — 1000	Obers landess gerichtss räthe	VI	3000 3000 2500 2000	-	Bices präsident oder Ober landess gerichtss	1 312	3000 2500 2000		Präscs	VI.	3000 2500		-	- 80	- 300	100
andesräthe	VII.	2000	-	-	-	-	Gulden	200		-	1	Rath Lindes	VII	1800		Lanbee:	VII	1800		- Bagara			50)20
olg short		1800 1600	150 111 115		=lo	dau		O CLUM			mid	gerichte= rathe		1600 1400		gerichte=	· 11.	1600		in the	-	-	
Secretare	VIII.	1400 1200	111 30	1. Com= miffar ber Kreis=	VIII.	1400	1 - 10 K	Rathe= fecretare	VIII	1200 1100 1000	1		-	-	200	räthe Rreis= gerichts= räthe	VIII.	1400 1400 1200	1601 C	Bezirfs: porfteher	VIII	1100	Mahm
Soncipisten	IX.	800 700	tur <u>a</u> dun 15 , TP altrast under	behörde 2. u. 3. Com= miffar der Kreis=	IX.	900	- 10	Secretär& Abjuncten	IX.	900		Raths= fecretär	IX.	900 800		Raths= fecretär	IX.	900	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	Bezirfe- abjuncten	IX.	800 700	ob. Ou tiergel
		-		behörde Kreisarzt	IX.	600	=		11	1	_	Gerichts=	<u>x</u> .	700	1 1	Gerichts:	-x.	700	-	137 mm	-	-	
Major M	1998	1712	24 9 9 9 12 3					43 GH		3.1	4850	abjuncten		600 500		abjunct		500		La transport			
Concepts= practifant	XII.	300			-	-		Auscul= tanten	XII.	300	-	Suite-Carlo	1		+	AL 195	-	-		Metuare	XI.	500 400	
Director Silfeamter	VIII.	1400 1200		-			- 1	Director	VIII.	1400			P. C.		201	IN THE			P The	ons soil		b	mos
Ubjuncten		1000		in Imigra	219	10	Plann	der Hilfs=		1200 1000		SH CAN			Ole I	250239			20 304	3535	-	-	4-
Washing-		900	THE REAL PROPERTY.	vilina tig		-		Adjuncten	IX.	1000 900		Director ber Hilfe=	IX	900	-	Director ber hilfe:	IX.	900	-	-	-	-	
Offiziale	X.	800 700 600 500		Rreis= fecretar	x.	700 600		Dffiziale	x.	800 700 600 500	-	amter Adjuncten	x.	800 700	-	ämter Adjunct	x	700 600	- 1 to 0	-	-	-	4
-	-	-	-	Registrant	XI.	500	-	-	-	-	100	Offiziale	XI.	600	_	Diffiziale	XI	600	_	44	4	ш	752
Accessisten	XII.	400 350	10 10 Table	Rreis: fanzlisten	XII.	400 350	-	Accessisten	XII.	400 350		Acceffisten	XII.	500 400 3.0		Accessiften	XII.	500 400 350	-44	amte=	хи.	400	-
-04	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	Rerfer=	XII.	400	-	Rerfer:	XII	400	2000	Kanglisten		1112	1
Churhüter	-	400	ACCOUNTAGE OF	_	-	-	-	Rathe=	-	400	_	meister —	1	350	124	meister —	_	350	4	DE LA COMPANIE	34.0		10.40
angleidiener	I.	300) 250)	Amts: fleidung	Diener	-	250	Amts=	diener Rangleis diener	-	300 250	Amte: ) fleidg.	Umts= biener			Amts: fleidg.	Amte: diener	-	250	Amts= ) flei=	Diener	=	250	) Amte
-Alle	-	-	-	-	-	_	—	110_10	-	-	1	Gefangen=	_	250	bto	Gefangen.	-	200	bung btv		110	200	fleibin
Dieners: gehilfe Portier	70	216	-	Gehilfen	-	216		Dienere=	-	216	-	Dieners=	-	216	-	aufseher Dieners=	-20	216	_	Gehilfen	-27	216	11200
Portier	-	216	Umtoffeis bung	11-	-	-	_	- gryttien	-	_	_	gehilfen		-	_	gehilfen		-	_		-11	-	1

Unmerfungen.

1. Gin ober zwei Statthaltereirathe mit bem Behalte von 3000 fl. werden bei den großeren Ctattbaltereien, oder bei jenen politifchen Candesbehorden bestellt, bei benen biefe bobere Behalteftufe nach bem im Jahre 1848 bestandenen Befoldungeftande fufte-mistrt war.

2. Die Beamten in benjenigen Orten, in mel den die Glieder der Behörden des gleichen Geschäftszweiges bisher Bocalzulagen oder Quartiergelder beziehen, haben auch für die Zukunft ähnliche Rebenten der Russen Beren Musika in Deren genuffe zu erhalten, beren Mugmag bei ber Durch führung der Organisation feftgestellt werden wird

- 3. In Absicht auf die Dber-Bandesgerichterathe mit tem Gehalte von 3000 fl. wird fich nach bem felben Grundfage, als rudfichtlich ber Statthalterei. rathe in derfelben Gehaltsfluje benommen,
- 4. Bei ben wichtigften gandesgerichten fonnen Die Prafidenten und Die Biceprafidenten mit einer Functionszulage bis 1000 fl betheilt werben.
- 5. Die Ctaatsanwalte erhalten ben Charafter und Die Bezuge von Rathen Der Berichteftelle, bei Der ffe beffellt find, die Ctaatsanwaltsjubflituten bingegen von Rathsfecretaren terfelben Berichtsfielle
- 6. Bei ben Begirtbamtern, beren Borficher Die Befähigung jum Richteramte nicht ausweiset, erhalt plage gleichen, oder hoberen Stelle untergebracht ften Bewilligung unterzogen merben.

ber Udjunct, ber bas Richteramt felbfiftandig aus. übt, oder, fo ferne bei bem Umte mehrere folche Ubjuncten fur bas Richteramt befteben, ber erfte unter ihnen eine Functionszulage von 200 fl.

7. Diejenigen lantesfürftlichen Gerichtsbeamten und andere definitiv angestellte Beamten und Diener, welche in Folge ber neuen Organifirung, obne ihr Berichulden, eine mit einem mindern Behalte, als unberührt, und beffen Beibehaltung ober geanberte ihre bisher fuftemifirte Befoldung ausmachte, verbun. Feftfellung hat bei dem Fortidreiten ber Organifirnug bene Stelle erhalten, follen an bem Musmage tiefes ben Begenftand befonderer Berhandlungen und Unibres bisherigen Bezuges feinen Abbruch erleiden; ber Minderbetrag ift burch eine gur Unrechnung bei ber Penfionsbehandlung geeignete Bulige auszugleichen. bie in dem Maße, als der Betheilte einen höheren systemisirten Genuß erlangt, wieder einzuziehen sein wird. Auch der Bezug von Quartiergeldern oder an deren Localzulagen ist für diejenigen, die bei der Organisirung in demselben Orte eine mit keinem oder einem mintern solchen Eret eine mit keinem oder einem mintern solchen einem mintern folden Bocalteguge verbundene Stelle erhalten, fur die Dauer ber Unftellung tiefer Beam ten in dem gedachten Drte, burch eine Personalgu lage auszugleichen, bie in bem Dage, als fie einen bobern fuftemifirten Benug erlangen, wieder eingugieben ift. In Absicht auf bie Beibehaltung bes bie. felben geborenden Unmerkungen als nothwentig geiberigen Titels und Ranges ber Beamten, welche bei gen follten, tonnen folche Ausnahmen unter gehöriger ter Drganifirung nicht in einer ihrem jegigen Dienft. Begrundung in Untrag gebracht und ber Allerhoch.

werben, find bie bieruber beftebenden Borfchriften in Unwendung ju bringen.

- 8. Der Perfonal: u. Befoldungsftand ber Band. tafel: ober Grundbuchsamter und überhaupt berjeni. gen fur bestimmte Bweige bes Dienftes bestebencen Memter, fur welche in bem gegenwärtigen Schema feine ausdrudliche Bestimmung enthalten ift, bleibt träge auszumachen.
- 9. Die Ungabl ber Conceptspractifanten und Muscultanten hat fur bas Bermaltungsgebiet jener Bandesbeborbe ein Berhaltniß, bas bei ber Durchfubrung ber Organifirung naber gu bestimmen fein wirb. ju dem Gefammiftande ber fur basielbe Gebiet und tenfelben Dienftzweig beffebenden Concepts . und Rathebeamten nicht ju überschreiten.
- 10. In fo ferne bei ber Durchführung ber Dr. ganiffrung fich in einzelnen Kanbern, ober bei eingelnen Dienfiftellen Ubmeichungen von ben Beffimmungen bes gegenwartigen Chema und ber ju ben-

### Michtamtlicher Theil.

Defterreich.

Mien, 26. Janner. Ge. Majeftat ber Raifer bat an alle Sofe eine Rotification über das Ableben Gr. f. f. Sobeit des Grn. Ergbergog Rainer Joseph abgefandt, beren Ginlangen auch fchon burch einige deutsche Beitungen berichtet mird.

In Bopen ift ein eigenhandiges Schreiben Gr. M. Des Ronigs von Gardinien eingetroffen, in welchem über den die berzogliche Familie betroffenen traurigen Fall das Mitgefühl der tiefften Betrübniß

ausgesprochen mird.

- Ge. Majeftat ber Raifer bat die Reorgani: fation des Confularmefens in Offindien genehmigt, und befindet fich die Ausführung im Sandelsminiftes

rium im Buge.

- Unter den Befegen, welche burch bas beftan: bene Ministerium fur Landescultur und Bergmefen im Entwurfe vollendet find, befinden fich auch die zwei michtigen Gefete über Bergmefen und die Bafferrechte frage.

Die Centralcommiffion gur Erhaltung der Baudenkmale wird in den verschiedenen Rranlands: hauptstädten Conservatoren ernennen, welche- in den einzelnen Landern, Begirten und Stadten des Raifer: ftaates im Ramen der Central-Commiffion wirken

Bei den f. f. Granzbehörden ift eine Rlage mehrerer öfterr. Unterthanen eingereicht morden, Des Inhalte: daß, ale diefelben fich in dem turfifchen Dorfe Cfurlich megen mehreren von bosnischen Ranbern ihnen entwendeten Biebftuden verwenden wollten, fie von einem turfifchen Bebentpachter miß= handelt, beraubt und fogar lebensgefährlich bedroht wurden. Wir konnen versichern, daß die erforderlichen Ginleitungen gur Conftatirung Diefer Gingaben gu treffen nicht verabfaumt worden find.

Wien, 27. Janner. Bezüglich der Unwendung der Berordnung vom 10. September 1848 über die Berleibung von Gemerbebefugniffen, bat bas b. Sandelsminifterium folgende Beifungen an fammt= liche Landerchefe, mit Ausnahme jener für das lom: bardifchevenetianische Ronigreich, Dalmatien, Ungarn, Groatien und Glavonien, Giebenburgen, die 2Boimo:

Dina und bas Temefer Banat erlaffen :

Man hat fich hierorts überzeugt, daß der Mi= nisterialverordnung vom 10. Geptember 1848 in den die Commercialgewerbe und die freien Beschaftigun= gen betreffenden Bestimmungen eine Unmendung ge= geben worden ift, welche den bestehenden allerhoch= ften fanctionirten Gefeten und Borfcbriften entgegen ift, und gn den nachtheiligsten practifchen Folgen, eis ner Befdrankung der Gemerbethätigkeit, einer mono: poliftischen Stellung einzelner Gewerbetreibenden und gu einer Berminderung der Bahl und der Borguglich= feit der Arbeiter geführt bat.

Aus diefem Grunde mird gur Biederherftellung

ber gesetlichen Ordnung im Ginverständniffe mit bem f. f. Ministerium des Innern verfügt :

1. Rucffichtlich der fogenannten Polizeigewerbe werden die Bestimmungen der Berordnung vom 10. Ceptember 1848, welche mit den alteren Borfchrif: ten ohnebin im Ginflange fteben, aufrecht erbalten; doch find diefelben nicht fo aufzufaffen, als menn bierdurch eine gangliche Giftirung der Conceffions-Ertheilungen oder eine Fixirung der Angahl der Gewerbe-Inhaber angeordnet mare; es bat im Gegentheile die Befriedigung der localen Bedurfniffe das hauptaugenmerk der Beborden gu fein.

2. Bei Commercialgewerben bat fortan nicht der Ortebedarf, fondern die perfonliche Befähigung des Gemerbefuchenden die Richtschunr der verleibenden Beborden gu bilden; eine Beidrantung auf den Ortobedarf oder eine Rucficht auf den Bortheil bereits bestehender Unternehmungen ift nach-ten bestebenden Wesegen nicht gulaffig.

Mur merden die Beborden gur Bermeidung eis ner leichtfinnigen und gerfependen Concurreng ftrenge barauf gu feben baben, daß nicht Leute obne die nothige Gemerbobildung, und dort, mo die Gemerbe bereits fart befett find, ohne die Mittel gur Gicherung ibrer Gubstifteng fich zu den Gemerben gudrans gen. In erfterer Beziehung geben die Gemerbegefete obnehin die Cinofur, in letterer haben die Behorden auch dort, mo nicht gefestich ein bestimmter Fonds: answeis vorgeschrieben ift, auf den Befit ber gum Gewerbebetriebe nothigen Mittel, besteben biefe nun in Geld oder in den nothigen Localitaten , Gerath-Schaften, Borrathen oder dem Sandwerfezenge u. dgl., Ructficht zu nehmen.

3. Die freien Beschäftigungen find fortan ben beffebenden Unforderungen gemäß gegen einfache vor-Untersuchung der perfonlichen Befähigung, des Orts: bedarfes u. dgl. bat - außer in den von den alteren Gefegen bestimmten einzelnen Fallen - nicht stattzufinden; doch wird den Behörden gestattet, bei jenen freien Beschäftigungen, welche weder eine be: balt die Rede, welche der Kaiser behufs Eröffnung don 2, 1-13/4.

sondere Befähigung, noch irgend einen erheblichen Fond erfordern, und eben darum nur allgu leicht er= griffen gu merden pflegen, wie namentlich beim Bictualtenhandel, dort, wo der Ortsbedarf bereits gedeckt ift, Bewerbern, welche meder durch befondere Kennt= niffe, noch durch den Umfang ihrer Mittel als berudfichtigenswerth fich darftellen, die Erlaubniß gur Musibung ihrer Befchaftigung gu verweigern.

#### Dentichland.

Brestan, 24. Janner. Der "Schlesischen Big." entnehmen wir die nachfolgende Mittheilung :

"Der erfte Schmerz, in welchen die Todesnach. richt vom Schloß Johannesberg unfere gange Dio cefe und besonders die Metropole in Breslau verfentt bat, dauert noch fort. Er außert fich täglich in dem dreimaligen Trauergelaute ungerer Domfirde, mit welcher alle übrigen fatholischen Pfarrfirchen von ihren Thurmen in benfelben Weberuf einstimmen Etef ergreifend ift der Eindruck Diefer inmbolischen Rlage, worin die große Cornelius Glode vom Dom. thurme her ihre flagenden Schweffern übertont, und den gangen tiefen Schmerz in die weiten Raume ber verwaisten Diocese hinaustragt. Laut ruft fie, daß Der gemeinschaftliche Bater uns geftorben, jener Dberbirte, der in der bierardifchen Bliederung gleich einer Sonne geleuchtet, und weit uber feinen Sprengel hinaus allumber belebend und fegnend gewirkt auf Die Bevolkerung aller Confessionen in Deutschland. Und doch ift Diefer uns getroffene echmerg nicht ber bochfte. Gin größerer noch fteht uns bevor. Seute (Montag) 8 Uhr Fruh fest fich von dem Schlog Johannesberg der Leichenzug des hohen Berftorbenen in Bewegung, und nimmt feinen Weg über Patich: fau, Munfterberg, Strehlen (Uebernachtung) und tie zwijchenliegenden Pfarrorte, um morgen gegen Abend 5 Uhr vor Breslau einzutreffen, und von da beim Factelichein unter allgemeiner Theilnahme in Begleitung der Stadtgeiftlichkeit, die am Tauenzinplate ibn empfangen wird, in Die Domfirche fich fortzusegen, wo Ge. Emineng der hochwürdigfte Cardinal und Burfterzbifchof Friedrich von Prag mit dem bochwur-Digen Domcapitel von Bresiau an Der Dombrucke tieftrauernd feiner harren. (Ge. Emineng ber bodbw. Cardinal und Fürsterzbifchof von Dlmug, Marimi lian Joseph v. Comerau-Beect, betlagte fich in gro-Ber Trauer, wegen Rranklichkeit und hoben Alters verhindert zu fein, dem Mitbruder Die lette Ehre gu ermeifen.) Ja, bas erft wird der Schmer, Des Schmergens fein, wenn diefer Bug mit ber Leiche bes hoben Berblichenen durch die trauernden Stragen ber Stadt fich der Cathedrale nabein wird, durch deren Schiff Melchiors hehre und erhabene Geftalt vor einem Jahre noch fegnend Daberschritt, und alle Bergen mit Chrfurcht erfüllte. Diefer Schmerz bei dem Unblid ber durch cas Domportal auf den Schultern ber Domvicare eingehenden leiche unseres hochverehrten und allgeliebten Fürstbifchofs leidet feinen Bergleich mit der von dem fernen Bergichloß und jugetommenen und nicht gang unerwarteten Sobesnachricht. Much felbft die auf den Mittwoch Fruh 8 Uhr mit Erauerrede und feierlichem, von Gr Emineng bem bodwurdigften Cardinal Friedrich obzuhaltenden Re quiem fattfindende Ginfentung der Leiche im Pres. bpterium ber Domfirche wird biefen Schmerz nicht mehr zu erhöhen im Stande fein. Sat Gott Das Gebet ber Diocese fur die Genesung Des Dberbirten nicht erhort, fo hat es befto mehr Frucht getragen für das kindlich fromme Herz des gläubigen cohnes der Rirche. Es wird uns gemeldet, daß ber hingeichiedene Beift feinen mit hinübergenommenen Frie. den dem blaffen Untlit ber gurudgelaffenen Sulle foldergestalt aufgedruckt habe, daß er gur mabren Undacht ftimmt. Und Diefer im Frieden binübergegangene Weift wird unfer Gebet uns wiedervergelten, auch er wird beten, daß ein neues Geffirn am Rirchenhimmel fur unfere Diocefe leuchtend aufgebe und ben bischöflichen Stuhl jum Beile fur Rirche, Staat und Biffenschaft giere. Gott erhore fein Bebet, fo ift auch bas unfrige erhort und ber Gegen Meldior's nimmt feinen Fortgang!

Der verftorbene Cardinal Fürftbijchof hat am 18. mit großer Undacht und freudiger Ergebung in ben unerforschlichen Billen des herrn die beiligen Sterbefacramente empfangen. Die Mergte hatten bis Dabin feinen Buftand gwar fur bochft gefährlich aber Ueberrefte bes hoben Berftorbenen nach Breslau gebracht und in ber Domfirche unter einem einfachen Dentfteine ruben werden, ift der ausdrudliche Bunich der Urgt Des Berftorbenen, vollzogen haben.

Ueber den funftigen Bermefer des Bisthums ift bis jest vom Domcapitel noch feine Bestimmung laufige Ungeige an die Beborde gestattet, und eine getroffen worden, erft Donnerstag wird darüber Beichluß gefaßt merben.

#### Frankreich.

feiner Bermählung an die Reprafentanten der großen Staatsforper in den Quilerien bielt. Siernach haben wir die telegraphische Meldung in einigen Puncten ju ergangen und gu rectificiren, und gmar :

#### Telegraphische Depesche.

"Jede befonnene Regierung muß ftreben, es (Franfreich) mieder in den Choof der Monar: die eintreten zu laffen."

"Diefes Refultat mird ficherer burch eine gerechte und freie Politit, durch Lonalität ber Bertrage erreicht, als burch eine Che mit einem Fürstenhause; denn Diese fest oft an die Stelle des nationalen Intereffes das Intereffe von Familien:

"Rur eine Fran fchien mehr Glud und Leben in der Erinnerung des Boltes guruckzulaffen."

"Die Dame, auf welche meine Babl ge= fallen ift."

"Lieblich und gut wird in ihr die Engend ber Raiferin Josephine wieder aufleben."

"Ich gebe meiner Reigung nach, nachtem ich meine Bernunft um Rath gefragt."

Tert des Moniteur. "... es in den Rreis der alten Monarchien guruds

zuführen."

"Diefes Resultat wird sicherer burch eine offene und gerade Politif, burch die Lonalitat der Trane: actionen erreicht, als burch fonigliche (royales) Berbindungen, melde falfde Burgichaften erzeugen, und oft das Familien=Intereffe dem National : Intereffe jubftituiren." (Beifall.)

"Rur eine Fran ichien Glud gu bringen, und langer als die anderen in der Erinnerung des Bol: fes gu leben." (Beifall. Es lebe ber Raifer!)

"Bene, melcher ich den Borgug gegeben babe. (l' objet de ma preferance.)"

"Liebenswurdig und gut wird fie, in derfelben Lage, ich hoffe es fest, die Zugenden der Raiferin Josephine mieder aufleben laffen." (Berlangerter Beis fall. Es lebe ber Raifer! Es lebe die Raiferin!)

"3ch folge meiner Reigung, nachdem ich meine Bernunft und meine Ueberzengungen gu Rathe gego:

gen babe." (Lebbafter Beifall).

Um Schluffe der Rede bemerkt der "Moniteur": "Der Gaal wiederhallte von langen Beifallsbezeis gungen", und fügt bingu :

"Diefe ebenfo lonale als patriotifche Mede murte mehrmals durch Beifall und den Ruf, "es lebe ber Raifer, es lebe die Raiferin" unterbrochen, und bat auf die Berfammlung einen tiefen Gindruck gemacht, welchen gang Franfreich theilen mird."

"Der "Moniteur" nennt beute jum erften Mal den Ramen der Braut des Raifers, indem er fagt: Der Raifer vermable fich mit Grl. von Montijo, Graffin von Theba, Tochter bes Grafen von Montijo,

Genatore und Grand von Spanien.

Dann bemerkt er: die Bermablung des Raifers wird am 30. Janner in Notredame Ctatt finden.

Bir finden ferner in diefem Blatte folgende Rote: ,Man bat im Publicum gefagt, daß fich unter ben Ministern Meinungsverschiedenheiten gezeigt bats ten. Diefe Gerüchte find falich, es ift auch von mis nifteriellen Modificationen feine Rede."

#### Telegraphische Depeschen.

21mfterdam, 26. Janner. 21/2vetige 4231g; 5petige 825/g; in Gilber verzinsliche 921/4. Für öfterreich. Staatspapiere viel Rauffuft; Biener 2Bede fel geschäftslos.

Paris, 27. Janner. Der f. f. öfterreicht fche Gefandte Berr v. Bubner bat feit ber Rede, die ber Raifer bezüglich feiner Berbeirarbung gehalten, feiner officiellen Goiree mehr beigewohnt.

London, 26. Janner. Confols 991/2-5/ \* Bomban, 3. Janner. Ungefah. 5000 Birs manen griffen am 4. December Pegu an, murden jes doch von den Britten gurudegeworfen. Fruber gludte es Ersteren einige Boote des Commissariates zu nebs men; fie ermordeten die Mannschaft, und behielten bas Gut der Schiffe als Beute. Um 14. d. Die. wiederholten fie drei Dal den Berfuch, die Feftung nicht fur hoffnungstos ertlart. Dag Die fterblichen ju nehmen, murden jedoch immer mit fchwerem Ber" lufte guruckgedrangt. Die Generale Godmin und Steele find mit 4000 Mann theils zu Lande theils gur Gee gur Berftarfung der Garnifon von Degit Des Dahingeschiedenen. Die Section der Leiche foll aufgebrochen. Wie man vernimmt, wird eine burd' Berr Regierungs : und Medizinalrath Dr. Brefeld, greifende Operation gegen Ava noch im Janner un' ternommen merden. Un der Nordwestgrange bes anglo-indifchen Reiches find einige Scharmugel and Unlaß deffen, daß fanatifirte Sindus die Befigungen des mit den Briten verbundeten Fürsten Ishantat Rhan überfielen, vorgetommen. Die Unruben in Can's deifh find ohne Blutvergießen beschwichtigt.

Bechfelcours auf London 2, 1. Galcutta, 22. Dec. Wechfelcours auf Lou'

Druck und Berlag von 3. v. Rleinmanr und F. Bamberg in Laibach. Berantwortliche herausgeber und Retacteure: 3. v. Aleinmanr und F. Bamberg.

# Anhang zur Laibacher Beitung.

#### Telegraphischer Cours : Bericht

ber Staatspapiere vom 28. Janner 1853.
Staatsichulbverichreibungen ju 5 plet. (in (Dl.) 9't 1/4
betto 41/2 843/4
Darleben mit Berlofung v. 3. 1834 für 500 8-225 1/2 für 100 ft.
Detto betto 1839 250 138 7/8 für 100 ff.
Littera A
betto B 105 1/2
5°/, 1852
Lombard. Anlehen
Grundentlaffungs - Mulchen 5 of 93 1/2
Brundentlaftunge : Anlehen 5 %
Mctien ber Raifer Ferbinands - Morbbabn
gu 1000 ft. C. Dt 2395 ft. in C. Dt.
Metion bon Michigan Ring - Chmunhner Makin

326 1/2 ff. in G. M. 3n 500 fl. G. M. fl. in C. Dt.

#### B.dfel : Cours vom 28 Janner 1853.

Amfterbam, für 100 Thaler Current, Athl. 152

Baris, für 300 Franken

Augeburg, für 100 Gutben Gur., Guto. Franffurt a. Dt., (fur 120 fl. fubb. Ber:)	109 3/4 Bf.	uso.
eine: Wahr. im 24 1/2 fl. Buf, Buto.) Samburg, für 100 Thater Banco, Athl.	162 1/2 10-49	2 Monat. 2 Monat. 3 Monat.

129 1/4 Bf. 2 Menat.

(D) D L D = 11110 (D) L	W. Jan. 1853.				
				Brief.	Geld.
Raif. Ming : Ducaten	Mgio			-	15 1/8
betto Rand = bto	"	1703	-		15
Gold al marco	"				14 3/8
Mapoleoned'or's	"			-	-
Souverainet'or's	"			adia.	****
Rus. Imperial	"			_	9.4
Friedriched'or's	"			-	9.6
Engl. Soveramge	"			1	10.51

#### Getreid = Durchschnitts = Preife in Baibach am 26. Janner 1853.

Ein Wiener Megen	Ma	rktpreise	Magazins, Preife.			
the second state of the se	fl.	fr.	fl.	Fr		
Beizen :		00				
Rufuruy	4	26	4	40		
Salbfrucht			3	34		
Rorn .			3	54		
Berfte			3	30		
Sirfe	-		3	-		
Beiden .	2	26	3	-		
	-	-	3	_		
Safer	1	30	1	36		

#### Fremden-Anzeige ber bier Ungekommenen und Abgereiften. Den 27. Janner 1853.

Sr. Furft Georg Petrovid, Prafident von Montenegro ; - Gr. Ritter v. Guttenthal, Bice Prafident ber Ceebehorde; - Fr. Metara, Private; - Gr. Romagtan, Gutebefiger; - Gr. Blefd, -Mendl, - Hr. Landi, - Hr. Trei, - Hr. Zeni, - und Hr. Bago, alle 6 Handelsleute, - und Hr. Baruch, turk. Unterthan, alle 11 von Wien nach Erieft. - Fr. Grafin Stadion, Gutsbefigerin; pr. Paulighet, - und Br. Jung, beide Techniker, u. alle 3 von Wien nach Görz. — Hr. Kosler, Etaatsanwaltsch. Substitut, von Wien. — Hr. Kosler, Etaatsanwaltsch. Substitut, von Wien. — Hr. Pozzi, Hanbelsmann, — und Hr. Pagon, Maler, beide von Triest nach Wien. — Hr. Gertner, Handelsmann, von Triest nach Cilli. — Hr. Konig, Handelsmann, von Ugram nach Rlagenfurt.

# Derzeichniß der hier Verftorbenen.

Den 21. Janner 1853.

Matthaus Artash, Zwängling, alt 44 Jahre, im Zwangsarbeitshause Mr. 47, — und Josef Kuß, beide am Zchrsieber. im Civil - Spital Nr. 1, Den 22. Dem Franz Resmann, Hausbestiger, gein Kind Unton, alt 8 Tage, in der St. Peters-Borstadt Nr. 123, an der Mundsperre.

Den 23. Dem Berrn Matthaus Roval, Sift. lermeifter, feine Gottin Johanna, alt 53 Jahre, in ber Et. Peters - Borftadt Dr. 101, an ber Lungenlahmung. \_ Dem Casrar Wefelat, Tifchlergefellen, sein Kind Josef, alt 4 Jahre, in ber Stadt Dr. 276, am pottischen lebel. \_ Mathias Jessich, Straffling, alt 28 Jahre, im Strafhause Mr. 47, an ber Lungentuberculofe. - Bernhard Stofit, Debitler, alt 45 Jahre, in der St. Peters . Borftadt Bir. 25, am | ferofen Schlagfluß. - Dem Michael Ruralt, Buckerfabritearbeiter, fein Rind Belena, alt 3 Jahre, in der Pradeczen : Borftadt Mr. 29, an Fraifen.

Den 25. Dem Berrn Bartholomaus Pauer, f. f. Bezirfe- Commiffar , fein Rind Johann , alt 2 Tage, in ber St. Peters . Borftabt Dir. 108, an ber Be-

Den 25. Dem Berrn Couard Rodh, f. E. Ingenieurs - Uffiftenten, feine Frau Bilbelmine, geborne Quiquereg, alt 25 Jahre, in der Ot Peters Borftabt Dr. 118, am Gedarmbrand.

3. 42. a

Mr. 13970.

Wiederholte

Licitations = Rundmachung

Rachdem das fleine, gang aus Solg gebaute, ararifche Magazin in Salloch am 29. December 1852 gur Beraußerung nicht gelangt ift, fo wird ju einer neuerlichen Feilbietung im Bege ber öffentlichen mundlichen Berfteigerung und burch Unnahme fchriftlicher Dfferte gefdritten werben.

Die mundliche Berfteigerung wird am 21. Februar 1853 um 11 Uhr Bormittage bei bem f. f. Gefällen : Unteramte in Salloch vorgenom. men werben.

Die fchriftlichen, mit dem baren Badiumbetrage von vierzig Gulden belegten Dfferte muffen aber langftens bis 19. Februar 1853 zwolf Uhr Mittags bei ber f. f. Cameralbezirfs : Bermaltungevor: ftehung ju Laibach in der vorgeschriebenen Form eingebracht merben.

Mls Ausrufspreis wird der Betrag von acht= sig Gulden festgefest.

Die verfiegelten Offerte werden nach abgeschloffener mundlicher Licitation, d. i. mit Schlag zwölf Uhr Bormittags, eröffnet werden.

Bezüglich der übrigen Licitationsbedingniffe wird fich auf die hieramtliche, durch die Umts: blatter ber Laibacher Beitung vom 13., 14. und 16. December 1852, Rr. 285, 286 und 288 verlautbarte Licitations : Rundmadjung bezogen.

R. f. Cameral : Bezirte Berwaltung. Laibach am 20. Janner 1853.

Mr. 431, ad 219. Rundmadung.

Bei dem t. f. Poftamte in Gffeg ift die erfte Briefträgeroftelle mit dem jährlichen Gehalte von 3weihundert funfzig Gulden, und fur den Fall ber Boriudung Die zweite Brieftragereftelle mit jährlichen Zweihundert Gulden und beide mit bem Bezuge eines Dienftfleides, gegen Erlag einer Caution im Gehaltsbetrage in Erledigung getommen.

Bewerber um diefe Dienstpoften haben ihre gehörig documenti ten Gejuche unter Rachweisung bes Ulters, Der Schulbildung, Der Renntniß Der beutschen und croatischen Sprache, bann ber bis= herigen Befchaftigung, jo wie über ihr Bohl: verhalten und die Fahigfeit jum Cautionseilage, im gehörigen Bege bis langftens Ende b. Dr. bei ber f. f. Poft Direction in Ugram eingubringen, und hiebei anzugeben, ob und in welchem Grabe fie etwa mit einem Beamten oder Diener bes genannten Poftamtes verwandt oder verschmägert sind.

R. f. Poftdirection fur bas Ruftenland und Rrain. Trieft ben 21. Janner 1853.

3. 46. a Mr. 279, ad 198. Rundmadung.

Im Begirke Der Triefter Poft = Direction und gwar junachft mit der Bestimmung fur das Poft Schatzungswerth, bei ber britten aber auch unter amt in Trieft, tommt eine Offizialoftelle ber legten Claffe mit dem Jahresgehalte von Bierhundert Bulden, und mahrend der Dauer der Dienftleiftung in Trieft mit dem Duartiergelde jahrlicher Gechszig Gulden gegen Cautionsleiftung im Betrage von Cechehundert Gulden gu befegen.

Die Bewerber haben ihre gehörig inftruitten Gefuche im Wege ihrer vorgesetten Behörde unter Nachweisung der gesetlichen Erforderniffe und der Sprachtenntniffe, bann ber geleifteten Dienfte langstens bis 12 Februar 1853 bei ber gefertig ten Poft : Direction einzubringen und auch angugeben, ob, und im bejabenden Falle, in melchem Grade fie mit einem Beamten ober Dienet Den 24. Gertraud Umbrosch, Institutsarme, alt ber Post : Direction oder eines Bezirkspostamtes 66 Jahre, im Versorgungshause Nr. 5, am Zehrfieber. verwandt oder verschwägert sind.

Bereits angestellte, in mas immer fur einer Behaltsftufe ftebende Postoffiziale, welche bie Ueberfegung nach Trieft munichen, haben ihre dieffälligen gehörig motivirten Gefuche in gleicher Beife innerhalb bes Concurstermines eingubringen.

Bon der f. f. Poft = Direction fur bas Ruftenland und Rrain.

Trieft Den 20. Janner 1853.

3. 131. (1) Mr. 762. Licitations. Ebict.

Bon bem t. t. Begirtsgerichte gaibach 1. Section, als Abhandlungsinftanz, werden die in ben Berlaß des Priesters Philipp Jakich gehörigen Fahrniffe, bestehend in: Wäsche, Kleidung, Bettzeug, Einrichtung und sonstigen Effecten, am 4. Februar d. 3. Früh 9 Uhr in der Stadt Rr. 64, im Bege ber öffentlichen Berfteigerung gegen gleich bare Begablung bintangegeben merben.

Laibach ten 25. Janner 1853.

3. 96. (1)

n. 7178. Coict.

Bon bem f. t. Begirtegerichte Gottichee mirb Dem abmefenden Mathias, Bout von Dberffril Saus. Dr. 7 befannt gemacht:

Es habe wider ihn und feine Chegattin Mag-Dalena Bout, als Rechtsnachfolger bes Unbreas Petiche, Die Bitwe Maria Bittine, wiederverebelichte Maringel, burch ihren Bevollmachtigten Ghe. gatten Unbreas Daringel von Dberftrit, Die Rlage auf Bahlung ber Darlebensforderung aus bem Schuldbriefe bbo. 11. Juli 1849, pr. 92 ft C. DR., bei Diefem Berichte eingebracht, worüber bie Zag. fagung jum fummarifchen Berfahren auf ben 2. April 1853, Bormittags um 9 Ubr, mit bem Un-

hange bes S. 18 ber allh. Entschließung vom 18. October 1845 angeordnet worden ift. Nachdem Der AufenthaltBort bes Geflagten Mathias Bout Diefem Berich e nicht befannt ift, fo hat man ihm auf feine Gefahr und Roften ben herrn Mathias Bittine von Dberffril als Gurator aufgeftellt, mit welchem obiger Rechtsftreit nach ber hierlands beftehenden Gerichtsordnung verhandelt

und durchgeführt werden wirb.

Deffen wird Matoias Bouf mit tem Beifage erinnert, bag er gur angeordneten Zaglatung perfonlich zu ericheinen, ober bem aufgestellten Gurator feine Behelfe an die Sand zu geben, ober einen anbern Gachwalter aufzustellen und biefem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt im gerichtsordnungsmaßigen Wege einzuschreiten habe, wibrigens er bie Folgen feiner Caumnig nur fich felbft beigumeffen

R. f. Begirfsgericht Gottschee am 15. December 1852.

3. 120. (1) Mr. 5 35.

Edict. Bon bem t. f. Begirtegerichte Großlaschifc wird hiemit befannt gemacht: Es fei in ber Erecutionsfache bes Stefan Beuftet von Ploftou, gegen Johann Rupper von Roob, wegen aus bem gerichtlichen Bergleiche bbo. 29. Janner, ausgef. 14. Juni, erecut. intab. 8. Juli 1852, 3. 528, ichuldiger 108 ft. c. s. c., Die executive Feilbietung ber, bem Johann Rupper gehörigen, in Roob sub 3. 3. Rr 3 liegenden, im Grundbuche Anersperg sub Urb. Dr. 12, Rectf. Dr. 5 vorkommenden, gerichtlich auf 775 ft. 50 tr. bewertheten 1/6 Sube und der auf 103 fl. bewertheten Sahrniffe bewilligt, und es find zu beren Bornahme brei Feilbietungstagfagungen, als auf den 25. Februar, den 25. Marg und ben 25. April f. 3., jedesmal Bormittags 9 Uhr in loco Roob mit dem Beifage angeordnet worden, daß fowohl bie Realitat als auch die Fahrniffe bei ber erften und zweiten Feilbietung nur um ober über ben bem elben bintangegeben merten.

Das Schägungsprotocoll, ber GrundbuchBertract und die Bicitationsbedingniffe tonnen taglich bier. amts eingesehen werden.

R. f. B. girtsgericht Großlof itich ben 28. De. vember 1852.

3. 112. (2) Dr. 14835. EDict.

Bom f f. Begirtegerichte Umgebung Laibachs wird hiemit befannt gemacht: Es habe Georg Anes von Waie sub 7. December 1. 3., Rr. 14835, wider Jojef und Urfula Rowaf und ihre unbefannten Rechtenachfolger, Die Rlage auf Lofdung der, auf die ihm gehörigen, im Grundbuche ber Pfals Baibach sub Urb. Rr. 12 1/2 vortommenten Raifche, fur Urfula und Jofef Rovat intabulirten Uebergabs. vertrages doo. 4. Februar 1831, und bes zwiften Josef Lome, bann Therefia und Georg Daria erden Rechte angebracht, woruber gur neuerlichen Berhandlung die Sagfagung auf den 15. Upril b. 3., Fruh 9 Uhr hiergerichts anberaumt wurde.

Da ber Aufenthalt ber Beflagten ober ihrer Rechtsnachfolger Diefem Berichte unbefannt ift, fo murbe benfelben Sr. Dr. Napreth ats Curator ad actum aufgestellt, mit welchem biefe Rechtsfache nach ben beftebenden Borfchriften entschieden werden wird. Die Beflagten werden burch biefes Gbict verständiget, baß fie bei obiger Zagfagung allenfalls felbft ericheinen ober einen andern Gurator beftellen und diefem Gerichte namhaft machen, oder aber dem bestellten Curator ihre Bebelfe an die Sand geben tonnen, widrigens fie fich die nachtheiligen Folgen felbft jugufdreiben haben werden.

R. f. Bezirtegericht Umgebung Laibach am 14.

December 1852.

Der f. f. Begirferichter: Beinricher.

3. 119. (2)

Mr. 5869.

& bict

jur Ginberufung der Berlaffenichafts-Glaubiger.

Bor dem f. f. Bezirksgerichte Großlaschitsch haben alle Diejenigen, welche an die Berlaffenschaft des, den 28. September 1852 verftorbenen Salbhublers Johann Schmet von Großlaschitich Dir. 9, als Glaubiger eine Forderung ju fellen haben, gur Unmelbung und Darthuung Derfelben den 18. Februar f. 3. Fruh 9 Uhr zu erscheinen, ober bis babin ibr Unmelbungsgesuch schriftlich ju überreichen, widrigens Diefen Glaubigern an die Bertaffenschaft, wenn fie Durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft wurde, fein weiterer Unspruch guftande, als injofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

R. f. Bezirfsgericht Großlaschitich am 14. De. cember 1852.

3. 94. (3) Mr. 12. Edict.

Bor bem t. t. Bezirksgerichte ju Beichfelftein haben alle Diejenigen, welche an die Berlaffenichaft des am 11. Juli 1852 verftorbenen Josef Pfeifer in Ratichach, Befchaftsführer ber Spedition bes Sandlungsbaufes Carl Bager in Steinbrud, als Glaubiger eine Forderung gu ftellen haben, gur Unmelbung und Darthuung berfelben ben 26. Februar 1853 Bormittage 9 Uhr hieramts zu erscheinen, oder bishin ihr Unmelbungegefuch fchriftlich ju überreichen, widrigens diefen Glaubigern an die Berlaffenschaft, wenn fie durch die Bezahlung der angemeldeten Forberungen erschöpit wurde, tein weiterer Unipruch guftande, ale infofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

R. f. Bezirtegericht Beichselftein am 5. Jan

ner 1853.

3. 105. (3)

Mr. 6040.

& bict. Bon bem f. t. Begirtsgerichte Gurffeld wird

befannt gegeben:

Es fei über Unsuchen des Berrn Josef Rogem, als Machthaber des Gutes Deutschoorf, gegen 30-fef Buttovic von hafelbach, wegen von dem Lettern aus dem gerichtlichen Bergleiche boo. 6. Muguft 1. 3., 3. 3990, ichuldigen 100 fl. c. s. c., Die ereutive Feilbietung ber, bemfelben gehörigen Reafitaten, als; ber im Grundbuche bes Gutes Großborf sub Urb. Rr. 48 vorfommenden, gerichtlich auf 656 fl. 20 fr. bewertheten Biertelhube in Safelbach, Dann bes im Grundbuche Der Berrichaft Thurnam. bart sub Berg Dr. 1254 vortommenden, auf 420 fl. geschätten Weingartens in Terfchlaug bewilliget, und Die Bornahme berfeiben auf den 15. Janner, 14. Februar und 17. Marg 1853, jedesmal Bormittags 9 Uhr in Boco ber Mcalitaten mit bem angeordnet worden, bag bie Lettern bei ber erften und zweiten Beilbictung nur um ober über ben Schähungswerth, bei ber britten aber auch unter bemfelben werben bintangegeben werben.

Die Grundbuchsertracte, bas Schagungsproto coll und die Lieitationsbedingniffe fonnen hiergerichts

eingefeben werden.

Gurffeld am 4 December 1852.

Mr. 283. Unmertung. Da bei ber erften auf ben 15. Janner 1. 3. angeordneten Beilbietung fein Unbot gemacht murde, wird am 14. Februar 1853 gur zweiten Feilbietung geschritten.

R. f. Bezirtsgericht Gurtfeld am 17. 3an:

ner 1853.

Mr 7490. 3. 92. (3)

Ebict. Bon dem f. t. Bezirtsgerichte Gottichee wird fund gemacht :

Es habe in die erecutive Beitbietung ber , bem gelegenen, laut Protocolles vom 21. Dctober 1852,

richteten Uebergabsvertrages do. 17. Juni 1852, 3. 6198, auf 330 fl. bewertheten 1/4 hube, wegen rudfichtlich ber ihnen aus Diesem Bertrage gustehen. Dem Undreas Schober von Rotichen ichuldigen 89 fl. 57 fr. c. s. c. gewilliget, und ju deren Bornahme drei Zagfagungen auf den 12. Marg, auf den 12. Upril und auf den 12 Mai 1853, jederzeit Bormittags von 9 - 12 Uhr in Boco Sandlern mit dem Beifate anberaumt, daß die Realitat nur bei der britten Feitbietung auch unter bem Schabungewerthe bintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der- Grundbuchsertract und die Licitationsbedingniffe tonnen bieramts

eingesehen werden.

R. f. Bezirkegericht Gottschee am 31. December 1852.

3. 103. (3) Jir. 2972. (5 b i c

Bon bem gefertigten f. f. Bezirfsgerichte wird über das Unjuchen der Laibacher Cparcaffe, burch orn. Dr. Burgbach, gegen die Frau Apollonia Beranghigh, wegen, von einem Kapitale pr. 200 fl. jouldiger Binfen pr. 28 fl. 30 fr. M. M. c. s. c., Die executive öffentliche Beifteigerung ber, ber Legern gehörigen, im Grundbuche ber Bisthumshert- ichaft Pfalz Laibach sub Recif. Dr. 213 vortom menten Realitat in der Et. Petersvorftadt Confc. Mr. 59, im Echanungswerthe von 1107 fl. 15 fr., von diefem Gerichte auf den 5. Marg, auf den 5. april und auf den 6. Dai 1853, jebesmal Bormittags um 9 Uhr mit dem Unhange bestimmt, daß oteje Realitat nur bei ber britten Lagfagung auch unter dem Echanungsweithe hintangegeben meiben

Das Schätzungep otocoll, der Grundbuchsertract und die Bicitationebidingniffe fonnen bei Diefem Gerichte eingesehen werben.

R. t. Bezirksgericht Laibach II. Gection am

12. December 1852.

Der t. f. Begirkerichter: Dr. von Schren.

Mr. 139. 3. 95. (3) Edict.

Bon dem f. f. Begirksgerichte Gotifchee mirb cem abwefenden Jofef Stimpfel, von Sochenegg

Mr. 5, befannt gemacht:

Berr Rudolph Candolini, Sandelsmann in Bien, habe wider ihn die Rlage auf Bahlung einer Warenichulo pr. 100 fl. 15 fr. c. s. c hieramis eingebracht, worüber jum fummarifden Berfahren vie Tagfagung auf ben 27. Upril 1853 Borm ... um 9 Uhr mit tem Anhange bes S. 18 ber alter: nochften Entschliegung vom 18. October 1845 angeordnet murte.

Rachtem der Aufenthalt D.S Geflagten Diefem Berichte nicht bekannt ift, fo hat man ihm auf feine Befahr und Roften ben Srn. Michael Ladner von Bottichee ats Curator aufgestellt, mit welchem obiger Rechtsftreit nach ber hierlandes bestehenden We= richisordnung verhandelt und barchgeführt werden

Deffen wird ber Beflagte mit dem Beifate erinneit, baß er jur angeroneten Zagjagung per: ionlich ju ericheinen, oder dem aufgestellten Gurator feine Bebelfe an die Sand ju geben, oder einen andern Cadwalter aufzustellen und biefem Gerichte namhaft ju machen, überhaupt im gerichtsoidnungs. maßigen Bege einzuschreiten haben, wiorigens er Die Folgen feiner Caumnig nur fich felbft beigumeffen

R. f. Bezirfsgericht Gottichee am 10. Janner hiermit 1853.

3. 122.

Mr. 340.

Rundmadung. Um 3. Februar d. 3., Bormittag um 10 Uhr, wird hieramts die Licitation gur Bermiethung ber Bohnb.ftandtheile des obern Stockwerkes im ma= giftratlichen Saufe sub Consc. Rir. 91, in der hiefigen Polana : Borfadt , fammt Garten, für

Georgi d. 3. abgehalten werden. Die Miethluftigen werden gu diefer Berhand= lung mit dem Unhange eingeladen, daß fie die dieffälli gen Bedingungen und Befchreibung ber

Localitaten hieramts einsehen tonnen. Magiftrat Baibad ben 25. Janner 1853.

3. 114. (3)

# Wiesen = Verpachtung.

Um 1. Februar 1853 Vormittage 9 Uhr werden 31 Biesenantheile fur die drei Jahre 1853, 1854 und 1855 licitando verpachtet wer: ben; die Biefen liegen in der Begend bei Pod: pezh nachst Marga.

Die Berfteigerungs : Berhandlung wird in ber diefämtlichen Ranglei abgehalten werden.

Berwaltungsamt ber D. D. ritterl. Commende. Laibach am 25. Janner 1853.

> Der Commende = Berwalter : Michael Prégl.

3. 128. (2)

### Zur Nachricht.

Um nachsten Sonntage, D. 1. den 30. Janner, ift an der burgl. Schieß: statte Ball, am 6. Februar Spiel mit Tang, und am Palmfonntage Abendunterhaltung mit Spiel, zu Sunften der Rleinfinder : Bewahr =

> Direction der burgl. Schiefitatte. Laibach den 27. Janner 1853.

3. 127. (1)

## Nicht zu übersehen!

Für Spediteure, Rauf=, Sandeles und Bes werbsleute hat Unterzeichneter eine Riederlage von raftrirten, gebundenen und ungebundenen Schreibbuchern in großer Muswahl eröffnet.

Für bequeme Liniatur, reines, forperhaftes Papier, fo wie dauerhafte Ginbande und Bil-

ligfeit ift bestens geforgt.

Wür Schullehrer find beim Befertigten ju haben: Schreibtheten, in fconen, mit Bigneten verzierten Umfchlagen, pr. 100 Ctuck 1 fl. 30 fr.

Ginem geneigten Bufpruche empfiehlt fic Caspar Soditsch,

burgt. Buchbinder am Rundichaftsplate.

3, 1838. (3)

R. f. ausschließendes neuerfundene

# Unatherin



Privilegium auf das allgemein beliebte

# Mundwasser

Bahnargt in Bien, Stadt, Goldichmidgaffe, Eckhaus vom Peter Rr. 604, ordinirt täglich in feiner Bohnung von 9 Uhr Fruh bis 5 Uhr Abends in allen Mundfrankheiten, operirt und applicitt alle Urten fünftlicher Bahne und Bebiffe.

Die Riederlage hiervon ift in Laibach bei Beren Allois Raifell, "zum Feldmar

Schall Grafen Radesty."

Enbeggefertigter, 61 Jahre alt, leibe feit meinem 42. Johre an heftigen Bahnichmergen, wodurch ich die größte Bahl meiner Bahne verloren habe. Reuerdings am 24. v. D. von heftigen Bahnichmergen ergriffen, hat mir herr Upotheter 3. Sorning das in feiner Upothete Deponirte Unatherin - Munde wasser des herrn 3. G. Popp, Bahnarztes in Wien, angerathen, und faum gebraucht mar ber heitige Schmerz augenblidlich verschwunden, ja ich bin feit jener Beit burch ben Gebrauch Diefes vortrefflichen Mittels bis jur Stunde von allen meinen frubern Leiden ganglich befreit. Durchorungen vom Gefühle bes Dantes, fann ich nicht umbin, diefes wohlthatige Mittel allen

Johann Schober gehörigen, in Sandlern Rr. 6 Leibenden aus mahrer, uneigennubiger Ueberzeugung auf das Befte anzuempfehten. Christian Nachmann. Effeg am 30. October 1852.